Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7465**
14. Wahlperiode 14. 11. 2001

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes

A. Problem und Ziel

Aktualisierung des Aufnahmeschlüssels entsprechend dem „Königsteiner Schlüssel“.

B. Lösung

Änderung des § 45 des Asylverfahrensgesetzes.

Durch Einfügen einer dynamischen Verweisung soll eine kontinuierliche Anpassung der Aufnahmequote an die demographische und wirtschaftliche Entwicklung in den Bundesländern erreicht werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

   Der Gesetzentwurf dient dem Ziel einer gleichmäßigeren Verteilung der finanziellen Lasten, die durch die Aufnahme entstehen. Das Finanzvolumen bleibt insgesamt unberührt.

2. Vollzugsaufwand

   Der Vollzugsaufwand bleibt insgesamt unberührt.

   Es wird jedoch zu Verschiebungen zwischen den Ländern kommen.

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 14. November 2001

022 (132) – 200 23 – Au 187/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 beschlossenen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.



Anlage 1

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Asylverfahrensgesetzes

§ 45 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt gefasst:

‚§ 45
Aufnahmequoten

(1) Die Länder können durch Vereinbarung einen Schlüssel für die Aufnahme von Asylbegehrenden durch die einzelnen Länder (Aufnahmequote) festlegen. Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung oder bei deren Wegfall richtet sich die Aufnahmequote nach dem aktuellen Schlüssel, der sich aus der Berechnung der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung ergibt („Königsteiner Schlüssel“).

Danach errechnet sich als Aufnahmequote folgender Schlüssel:

	„Sollanteil v. H.
Baden-Württemberg	12,49665
Bayern	14,55329
Berlin	4,97892
Brandenburg	3,14866
Bremen	0,96732
Hamburg	2,48358
Hessen	7,23580
Mecklenburg-Vorpommern	2,23200
Niedersachsen	9,10174
Nordrhein-Westfalen	21,65012
Rheinland-Pfalz	4,69352
Saarland	1,26886
Sachsen	5,53546
Sachsen-Anhalt	3,30759
Schleswig-Holstein	3,29707
Thüringen	3,04942“

(2) Das Bundesministerium des Innern setzt alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Januar 2004 die Aufnahmequote nach Absatz 1 Satz 2 neu fest.‘

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Asylverfahrensgesetz von 1982 wurde eine gesetzliche Regelung des Verteilungsverfahrens eingeführt, um einen angemessenen Lastenausgleich unter den Ländern zu ermöglichen. Die zurzeit gültigen Aufnahmequoten sind auf das Gesetz zur Neuregelung des Asylverfahrensgesetzes von 1992 zurückzuführen. Verschiedene Versuche, eine Änderung des Verteilungsschlüssels mit dem Ziel einer gerechteren Lastenverteilung herbeizuführen, scheiterten bisher.

Zusammen mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Ausländergesetzes – BR-Drs. 706/00 (Beschluss) – zur Einführung einer Regelung zur Verteilung unerlaubt einreisender Ausländer, die nicht am Asylverfahren teilnehmen (§ 56a), fasste der Bundesrat am 21. Dezember 2000 – BR-Drs. 706/00 (Beschluss) – die Entschließung, eine an die aktuelle Bevölkerungssituation in den Ländern angepasste neue Quotenregelung einzuführen, um den sich auf Grund der demographischen Entwicklung in den Ländern ergebenden unterschiedlichen Auswirkungen gerecht zu werden. Ein weiteres unerlässliches Kriterium neben der Bevölkerungszahl stellt die Wirtschaftskraft eines jeden Landes dar. Diesen Umstand berücksichtigt der sog. Königsteiner Schlüssel, den die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung jährlich errechnet. Er dient als Berechnungsgrundlage (Finanzierungsschlüssel) für den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Steuereinnahmen, bereinigt um Finanzausgleichsbeträge und -zuweisungen, und der Einwohnerzahl der Länder. Dieser im Sinne einer ländergerechten Lastenverteilung anerkannten Notwendigkeit trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung.

Damit wird gleichzeitig ein dringender Handlungsbedarf begründet. Denn ein Verzicht auf eine Änderung des Quotenschlüssels würde die gegenwärtige ungerechte Lastenverteilung weiterhin verfestigen. Die Aufnahme von Ausländern als gesamtstaatliche Aufgabe bedarf zu deren Verwirklichung eines quotengerechten Länderausgleichs. Der gegenwärtige Quotenschlüssel ist nicht zuletzt aus finanziellen Gründen für die Länder unbefriedigend, deren Bevölkerungszahl stetig abnimmt. Dies trifft insbesondere für die neuen Länder zu. Diese Entwicklung muss sich daher bei der Forderung einer gleichmäßigen Verteilung auf die Länder, wie sie auch in der Begründung zum Gesetzentwurf betreffend die Verteilung unerlaubt einreisender Ausländer (§ 56a neu) ausdrücklich erhoben wird, in einer Änderung des Quotenschlüssels niederschlagen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Festlegung des neuen Verteilungsschlüssels beruht auf der Berechnung des Finanzierungsschlüssels („Königsteiner Schlüssel“) für das Haushaltsjahr 2000, der die Wirtschaftskraft und die Bevölkerungszahl berücksichtigt.

Durch Einfügen einer dynamischen Verweisung soll eine kontinuierliche Anpassung der Aufnahmequoten an die wirtschaftliche und demographische Entwicklung in den Ländern erreicht werden. Dies erfordert eine Regelung, die keiner Disposition unterworfen ist. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie ist eine Anpassung der Aufnahmequoten alle zwei Jahre ausreichend. Insofern sieht der Gesetzentwurf im Absatz 2 eine Verpflichtung des Bundesministeriums des Innern zur Neufestsetzung der Quoten alle zwei Jahre vor.

Um nach Inkrafttreten die Stetigkeit des zweijährigen Rhythmus der Quotenfestsetzung von vornherein zu gewährleisten, ist im Absatz 2, 2. Halbsatz der Zeitpunkt der erstmaligen Festsetzung durch das Bundesministerium des Innern konkret genannt. Hierdurch ist auch nach Einarbeitung des Textes des Änderungsgesetzes in das Asylverfahrensgesetz gewährleistet, dass der Zeitpunkt der erstmaligen Festsetzung – und damit der Ausgangspunkt für die anschließenden Festsetzungen – für die Anwender deutlich ist.

Bei den künftigen (neuen) Festsetzungen der Aufnahmequoten kann auf eine Beteiligungs- und Zustimmungsregelung der Länder verzichtet werden, weil sich die Festsetzung der neuen Quoten maßgeblich auf die Berechnung des jeweils aktuellen Finanzierungsschlüssels stützt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die Inkrafttretensregelung.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung ist mit dem Bundesrat der Auffassung, dass die Aufnahme von Asylbewerbern als gesamtstaatliche Aufgabe zu ihrer Verwirklichung einer fairen Lastenverteilung auf die Länder bedarf. Durch die bislang für die Aufnahme von Asylbewerbern geltenden Quoten wird die inzwischen eingetretene demografische und wirtschaftliche Entwicklung in den Ländern nicht mehr angemessen berücksichtigt. Die angestrebte Verteilung nach dem sog. „Königsteiner Schlüssel“, der neben der Bevölkerungszahl auch die Wirtschaftskraft der Länder berücksichtigt, ist grundsätzlich geeignet, künftig eine gleichmäßige und gerechte Verteilung der Asylbewerber zu gewährleisten.

Die Verweisung auf den „aktuellen Schlüssel“ im Regelungsvorschlag zu § 45 Abs. 1 Satz 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) erscheint allerdings problematisch, da sie zu einer Veränderung der Aufnahmequoten im Verlaufe eines Kalenderjahres führen könnte. So liegt nun der Schlüssel für das Jahr 2001 vor, während dem Beschluss des Bundesrates noch der „Königsteiner Schlüssel“ für das Jahr 2000 zugrunde lag. Die Verweisung sollte daher dergestalt präzisiert werden, dass jeweils ab dem 1. Januar eines Jahres, erstmals zum 1. Januar 2003, der „Königsteiner Schlüssel“ des Vorjahres anzuwenden ist. Die vorgeschlagene Regelung zu § 45 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG, die den vorangehenden Satz konkretisieren soll, wäre daneben entbehrlich.

Die als § 45 Abs 2 AsylVfG vorgeschlagene Festsetzung der Aufnahmequote durch das Bundesministerium des Innern ist ebenfalls entbehrlich, da der „Königsteiner Schlüssel“ jährlich von der Geschäftsstelle der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung bekannt gegeben wird.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333